

# Österreichische Fachhochschul-Konferenz

---

## Ao Vorstandssitzung

20. August 2019

### Protokoll

Ort: Hotel Alphof  
Raum: Seminarraum  
6236 Alpbach

Zeit: 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr

### Anwesende:

<u>Name:</u>	<u>Institution:</u>
- Mag. Raimund Ribitsch (Präsident)	FH Salzburg
- Prof. Ing. Wilhelm Behensky, MEd	FH Campus Wien
- Dr. <sup>in</sup> Barbara Bittner	FH Campus Wien
und i.V. Prof. (FH) Dr. Fritz Schmöllebeck	FH Technikum Wien
- Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger	FH Salzburg
- Prof. (FH) Dr. Andreas Breinbauer	FH des BFI Wien
- Dr. Erich Brugger	FH Campus 02
- Dr. <sup>in</sup> Waldtraud Buchberger, MSc	fhg Tirol
i.V. Mag. <sup>a</sup> Heidemarie Oberhauser	
- Prof. (FH) PD Dr. Mario Döllner	FH Kufstein
- Mag. Walter Draxl, MSc	fhg Tirol
- DI Christian Dusek	FH Wiener Neustadt
- Mag. <sup>a</sup> Kristina Edlinger-Ploder	FH Campus 02
- Prof. (FH) Dr. <sup>in</sup> Dipl.-Psych. <sup>in</sup> Tanja Eiselen	FH Vorarlberg
- Prof. (FH) Dr. Karl Ennsfellner	FH IMC Krems
- Prof. (FH) Dr. Peter Granig	FH Kärnten
- Prof. (FH) Dr. Gernot Hanreich	FH Burgenland
- Mag. (FH) Axel Jungwirth	Ferdinand Porsche FernFH
- Gabriele Költringer, EMBA	FH Technikum Wien
- DI Gernot Kohl, MSC	FH St. Pölten
- Prof. (FH) Dr. Thomas Madritsch	FH Kufstein
- Mag. Martin Payer, MBA	FH Joanneum
- o. Univ.-Prof. Dr. Karl Pfeiffer	FH Joanneum
- Prof. (FH) Mag. (FH) Dr. Manfred Pferzinger	FH IMC Krems
i.V. Prof. (FH) Dr. Martin Waiguny	
- Mag. <sup>a</sup> Ulrike Prommer	FH IMC Krems
- Dr. Gerald Reisinger	FH Oberösterreich
- Mag. Horst Rode	FH Campus Wien
- MMag. <sup>a</sup> Bettina Schneeberger	FH Gesundheitsberufe OÖ
- DI Siegfried Spanz	FH Kärnten
- Dr. Uwe Trattning	FH Joanneum
- Dr. <sup>in</sup> Doris Walter	FH Salzburg
- Alexander Zirkler	Lauder Business School

### AusschussleiterInnen:

- Dr. Erich Brugger, FHK-Ausschuss für Qualitätsmanagement
- Prof. (FH) Dr. Andreas Breinbauer, FHK-Ausschuss für Lehre

FHK Generalsekretariat:

- Mag. Kurt Koleznik (Generalsekretär)
- Mag. (FH) Ingo Prepeluh
- Mag.<sup>a</sup> Heidi Esca-Scheuringer, MBL

**Mitschrift:** Mag.<sup>a</sup> Heidi Esca-Scheuringer, MBL

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung vom 24.6.2019
4. Aufnahme neuer Mitglieder in die FHK-Ausschüsse
5. Diskussion und Beratung des FHK-Konsultationsdokuments zu einer künftigen FHStG-Novelle in Vorbereitung der weiteren Diskussion und etwaigen Beschlussfassung in der nächsten Vorstandssitzung am 27. September 2019
6. Allfälliges

**Ad TOP 1)**

Präsident R. Ribitsch eröffnet die Vorstandssitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. über Vollmacht vertreten ist.

Er begrüßt Frau Dr.<sup>in</sup> Waldtraud Buchberger MSc, die für die heutige Sitzung Frau Mag.<sup>a</sup> Heidemarie Oberhauser im Vorstand vertritt und Herrn Prof. (FH) Mag. (FH) Dr. Manfred Pferzinger, der Prof. (FH) Dr. Martin Waiguny im Vorstand vertritt.

**Ad TOP 2)**

Beschluss: Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

**Ad TOP 3)**

Dem FHK-Generalsekretariat sind keine substanziellen Änderungswünsche übermittelt worden. Eine geringfügige Änderung wurde in TOP 5) im letzten Absatz auf Seite 4 vorgenommen. Das Wort „aktuelle“ wurde gestrichen. Außerdem wurde das Datum der Vorstandssitzung korrigiert.

Beschluss: Das Protokoll wird vom Vorstand einstimmig genehmigt.

**Ad TOP 4)**

Folgende Personen werden seitens der Erhalter dem Vorstand als neue Mitglieder vorgeschlagen:

➤ **F&E-Ausschuss:**

ERHALTER	NAME
FH Salzburg	Mag. Dr. Carmen Wageneder-Schmid

FH Kufstein Tirol	Dipl.-Geoöklog. Lorenzo Rieg, PhD
-------------------	--------------------------------------

➤ **QM-Ausschuss:**

ERHALTER	NAME
FH Kufstein Tirol	Mag. (FH) Sara Neubauer

➤ **Lehre-Ausschuss:**

ERHALTER	NAME
FH Salzburg	Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger

Beschluss: Die betreffenden Personen werden einstimmig in die jeweiligen Ausschüsse aufgenommen.

**Ad TOP 5)**

Präsident Ribitsch schickt voraus, dass die Änderungswünsche der FHK als Vorschläge an das BMBWF übermittelt werden. Selbstverständlich werden auch andere Institutionen, beispielsweise die ÖH, Vorschläge einbringen, die auch gegenteilig sein werden. Klar sein muss, dass es dann eine politische Entscheidung sein wird, welche Vorschläge übernommen werden und welche nicht. Die FHK wird sich jedenfalls darum bemühen, dass möglichst viele Vorschläge übernommen werden, wobei alle Punkte, die die FHK einbringt, zu Stärkung des Sektors und der Qualität des Studiums beitragen sollten. Als einhellige Meinung des Sektors ist auch der Wunsch zu sehen, dass das FHStG ein Rahmengesetz bleiben soll und wir uns kein Organisationsgesetz wünschen.

Zum Zeitplan merkt Präsident Ribitsch an, dass bis etwa Ende September die Vorschläge der FHK dem BMBWF übermittelt werden sollten. Dann werden wohl weitere Verhandlungen folgen. Das Gesetz soll dann im nächsten Jahr beschlossen werden.

In der Folge werden die einzelnen Punkte des Konsultationsdokuments eingehend diskutiert, wobei die folgenden Punkte der Diskussion vorangestellt werden, da zu diesen weitgehend Einvernehmen im Vorstand herrscht:

**Punkt 1. Finanzierung auf gesetzliche Beine stellen:**

Hier wird lediglich eine Streichung im legislatischen Vorschlag vorgenommen. Die Laufzeit von drei Jahren für den E+F-Plan wird gestrichen.

**Punkt 4. Stärkere gesetzliche Verankerung des öffentlichen Bildungsauftrages der Fachhochschulen (§ 2 FHStG)**

**Punkt 6. Konkretisierung des Hochschulprofils (§ 3 Abs 1 FHStG)**

**Punkt 8. Präzisierung bei den Zielen und leitenden Grundsätzen (§ 3 Abs 2 Z 8 FHStG)**

#### **Punkt 14. Präzisierung der gesetzlichen Voraussetzungen für nebenberuflich tätige Personen (§ 7 Abs 2 Z 3 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, dass der Vorschlag, wonach der Nachweis der Erwerbstätigkeit bei Erteilung des Lehrauftrages für das Semester zu erbringen ist, übernommen werden soll. Die Ergänzung der Kettenarbeitsverträge (vgl. § 109 UG) sowie eine Ausdehnung der nebenberuflichen Lehrtätigkeit auf acht Semesterwochenstunden soll nicht vorgenommen werden.

#### **Punkt 16. Mehr Autonomie hinsichtlich der Verankerung von Entwicklungsteam und Lehrenden (§ 8 Abs 4 FHStG)**

Hierzu wird im Vorstand länger darüber diskutiert, inwieweit die Habilitation als qualitativer Ausweis einer wissenschaftlichen Qualifikation noch zeitgemäß ist. Schließlich kommt der Vorstand überein, dass man von diesem Begriff im FHStG abgehen und grundsätzlich die Streichungen, so wie im Konsultationsdokument vorgesehen, beibehalten möchte.

Besonders wichtig ist dem Vorstand die Streichung der letzten drei Sätze, wonach im Falle der Akkreditierung mindestens vier Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich zu lehren haben. Diese Bestimmung stellt in der Praxis eine organisatorische Herausforderung dar, die sachlich nicht gerechtfertigt ist (vgl. Argumentation im Konsultationsdokument). Die Streichung der „Habilitation oder gleichwertigen Qualifikation“ bei der Besetzung des Entwicklungsteams soll auch gefordert werden, wird aber als nicht derart dringend eingestuft (Stichwort: „Verhandlungsmasse“).

#### **Punkt 41. Kürzung von Redundanzen beim Berichtswesen (§ 23 Abs 2 FHStG)**

Zu den weiteren Punkten des Konsultationsdokuments verläuft die weitere Diskussion im Vorstand wie folgt:

#### **Punkt 18. Grundsätzliche Anmerkung zu § 10 FHStG: Kompetenzbereich von Geschäftsführung und Kollegium ist legistisch zu klären/abzugrenzen**

K. Pfeiffer, der diesen Punkt eingebracht hat, führt ihn zunächst näher aus. Seiner Ansicht nach, ist die Grenzziehung zwischen privatrechtlichen Kompetenzen, die dem Erhalter als haftende Körperschaft obliegen und dem Kollegium/der Kollegiumsleitung, im FHStG nicht klar genug. Auch überträgt das FHStG derzeit dem Kollegium Kompetenzen, die haftungsrechtliche Implikationen haben und eigentlich in den wirtschaftlichen Kompetenzbereich des Erhalters fallen. In der Praxis kann dies zu Problemen führen.

Über diesen Punkt wird in der Folge ausführlich im Vorstand diskutiert.

A. Breinbauer meint, dass nach seiner Einschätzung in den meisten Fachhochschulen das Verhältnis zwischen Kollegium bzw. der Kollegiumsleitung und Erhalter gut funktioniert. Er meint aber, dass es im Gesamtgefüge mehrere Ebenen gäbe, die zu berücksichtigen sind. Da ist zum einen die Ebene Erhalter/Kollegium/Kollegiumsleitung und zum anderen die Ebene Kollegiumsleitung/Studiengangsleitung. Diese Ebenen und deren Abgrenzung im FHStG genauer zu betrachten, hält er für sinnvoll.

B. Bittner sieht den Diskurs zwischen Erhalter und Kollegium, an dessen Ende im Idealfall das Einvernehmen erzielt wird, positiv. Ihrer Ansicht nach trägt er zur qualitativen Weiterentwicklung der Hochschulen im hohen Maße bei, da sie an diesem Diskurs wachsen können. Dem schließt sich G. Blechinger an, der die Rolle des Kollegiums bzw. der Akademie für die Qualität von Lehre und Forschung für essenziell hält. Dem schließt sich auch P. Granig an, der den breiten Dialog zwischen Kollegium und Erhalter und den Austausch „auf Augenhöhe“ für wichtig hält, um eine hochschulische Kultur leben zu können, die die Vielfalt, die an einer Hochschule besteht, auch abbildet. Die Qualität der Entscheidungen

wird dadurch erhöht. Er stellt aber auch klar, dass die wirtschaftliche Haftung derzeit beim Erhalter verortet ist, der in letzter Konsequenz für fast alle Aktivitäten der Hochschule dahingehend die Verantwortung trägt. Wenn also einzelne Gremien künftig mehr Verantwortung übernehmen wollen, müssen sie auch die Haftung dafür übernehmen.

E. Brugger macht deutlich, dass er das Ansinnen, das hinter Punkt 18. steht, nachvollziehen kann, dass er aber davon Abstand nehmen würde, aufgrund von einzelnen Konfliktfällen zwischen Erhalter und Akademia das Gesetz zu ändern.

W. Draxl macht deutlich, dass er um die schnelle Handlungsfähigkeit und Flexibilität des FH-Sektors fürchtet. Auf diese Stärke sollte sich der Sektor wieder mehr besinnen. Wir sollten unser schlankes FHStG unbedingt beibehalten und behüten und keinesfalls noch mehr Regelungen aufnehmen, die eigentlich autonom auf Ebene der Institutionen gefunden werden können. Dem schließt sich K. Edlinger-Ploder an, die betont, dass es nicht sinnvoll ist, für alle Konfliktfälle, die im Einzelfall auftreten können, Regelungen zu suchen.

Schließlich kommt der Vorstand überein, dass Punkt 18. nicht im Konsultationsdokument verbleibt, sondern herausgenommen wird, da darüber keine einhellige Meinung im Vorstand besteht.

### **Punkt 19. Verankerung der Hochschulleitung als Kollegialorgan der Erhaltervertreter und der Kollegiumsleitung samt Stellvertretung (§ 10 Abs 1a FHStG)**

B. Bittner führt aus, dass dieser Wunsch seitens des Ausschusses Lehre eingebracht wurde. Klar ist, dass mit der Einführung einer Hochschulleitung in das FHStG keine materiellrechtlichen Folgen verknüpft sind. Vielmehr soll hiermit lediglich eine konstitutionelle/institutionelle Einführung einhergehen, die das Zusammenwirken von Erhalter und Kollegium zur Erreichung von Einvernehmen nach außen sichtbar macht. T. Eiselen schließt sich dem an. An ihrer Fachhochschule gibt es eine Hochschulleitung, mit der gute Erfahrungen gemacht wurden. Sie konnte bisher Dinge verändern, die die Geschäftsführung in alleinigem Wirken nicht erwirken hätte können. Stillstand würde man damit vorbeugen. K. Edlinger-Ploder betont, dass das Einbringen des Ausschusses nicht als eine fundamentale Veränderung gedacht war, sondern dass man lediglich die Position der Akteure Kollegiumsleitung und Erhalter verbessern wollte, die innerhalb und außerhalb der Hochschule jeweils unterschiedliche Zugänge haben und gemeinsam Dinge oft leichter verändern können. Auch U. Trattng betont, dass es eher um eine Grundsatzhaltung gehe, die man hier gesetzlich verankern möchte.

A. Jungwirth bringt ein, dass an seiner Fachhochschule eine Hochschulleitung implementiert wurde. Die Letztverantwortung liegt aber bei ihm als Geschäftsführer bzw. beim Erhalter und dieser Umstand ist auch allen beteiligten bewusst. Insofern musste bisher nie ein Begehren des Kollegiums bzw. der Kollegiumsleitung abgelehnt werden, weil es vom Erhalter nicht mitgetragen werden konnte. C. Dusek meint, dass eine gesetzliche Implementierung einer Hochschulleitung nicht erforderlich sei. Er sieht es kritisch, diese in das FHStG aufzunehmen, da alle bisher erwähnten Aspekte in einer Satzung geregelt werden können. In diesem Zusammenhang spricht er auch die Möglichkeit einer Approbationsbefugnis an, die man der Kollegiumsleitung übertragen könne. K. Ennsfellner bekräftigt dies und weist darauf hin, dass man das Zusammenwirken von Erhalter und Kollegium zur Erlangung von Einvernehmen hochschulintern autonom regeln kann. Präsident Ribitsch bezieht sich auf das grundsätzliche Bestreben der FHK, aus dem FHStG kein Organisationsrecht zu machen, sondern es bei einem Rahmengesetz zu belassen. Diese Idee hat immer davon gelebt, keine Regelungen in das Gesetz aufzunehmen, die auch autonom auf Ebene der Fachhochschul-Institutionen flexibel geregelt werden können. Diesen Spielraum sollten sich die Fachhochschulen seiner Ansicht nach beibehalten. In der Folge schließen sich mehrere Vorstandsmitglieder dieser Meinung an (entsprechende Wortmeldungen von W. Draxl, U. Prommer, B. Schneebauer).

Schließlich kommt der Vorstand überein, dass Punkt 19. nicht im Konsultationsdokument verbleibt, sondern herausgenommen wird, da darüber keine einhellige Meinung im Vorstand besteht.

#### **Punkt 20. Zusammensetzung des Kollegiums (§ 10 Abs 2 FHStG)**

Der Vorstand kommt vor dem Hintergrund der Diskussion zu Punkt 18. und 19. überein, dass Punkt 20. nicht im Konsultationsdokument verbleibt, sondern herausgenommen wird.

#### **Punkt 21. Wiederbestellung der Kollegiumsleitung bzw. deren Stellvertretung (§ 10 Abs 3 Z 1a FHStG)**

Der Vorstand kommt vor dem Hintergrund der Diskussion zu Punkt 18. und 19. überein, dass Punkt 21. nicht im Konsultationsdokument verbleibt, sondern herausgenommen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt in einer Wahlordnung darstellbar wäre und keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Erwogen wird, diesen Umstand zu einem späteren Zeitpunkt noch einer näheren Prüfung zu unterziehen.

#### **Punkt 22. Änderung in den Lehrgängen zur Weiterbildung sollen einvernehmlich zwischen Erhalter und Kollegium beschlossen werden (§ 10 Abs 3 Z 3 FHStG)**

Der Vorstand kommt vor dem Hintergrund der Diskussion zu Punkt 18. und 19. überein, dass Punkt 22. nicht im Konsultationsdokument verbleibt, sondern herausgenommen wird. W. Draxl betont, dass man sich hier institutionelle Freiheit und Flexibilität nehme, wenn nicht nur die Einrichtung und Auflassung von Lehrgängen, das Einvernehmen im Kollegium voraussetzt (vgl. § 10 Abs 3 Z 4 FHStG), sondern auch Änderungen.

#### **Punkt 23. Begriff „inhaltliche Koordination“ nicht klar (§ 10 Abs 3 Z 7 FHStG)**

Der Vorstand kommt vor dem Hintergrund der Diskussion zu Punkt 18. und 19. überein, dass Punkt 23. nicht im Konsultationsdokument verbleibt, sondern herausgenommen wird.

#### **Punkt 24. Information über die Evaluierungsergebnisse an die Erhalter (§ 10 Abs 3 Z 8 FHStG)**

Der Vorstand kommt vor dem Hintergrund der Diskussion zu Punkt 18. und 19. überein, dass Punkt 24. nicht im Konsultationsdokument verbleibt, sondern herausgenommen wird.

#### **Punkt 25. Präsenzquorum der Kollegien (§ 10 Abs 3 Z 10 FHStG)**

C. Dusek, der den Punkt eingebracht hat, führt diesen kurz aus. Der Vorstand kommt überein, dass dieser Punkt im Konsultationsdokument verbleiben soll.

#### **Punkt 26. Veränderung Reihung und Präzisierung einzelner Aufgaben der Kollegiumsleitung, Verleihung der akademischen Grade nicht mehr als Kollegialorgan (FH-Kollegium) sondern zur organisatorischen Erleichterung durch die Kollegiumsleitung (§ 10 Abs 4 FHStG)**

A. Breinbauer weist darauf hin, dass auch dieser Punkt vom Ausschuss Lehre eingebracht wurde. Er bezieht sich zunächst auf den Änderungswunsch betreffend die Verleihung der akademischen Grade und führt dazu aus, dass es einen großen administrativen Aufwand mit sich brächte, dass das Kollegium über alle zu verleihenden akademischen Grade einen Beschluss fassen muss. Sinnvoller wäre es, wenn diese Kompetenz der Kollegiumsleitung zufallen würde.

In der Folge wird darüber diskutiert, dass diese Änderung problematisch wäre, da sodann in erster Instanz ein monokratisches Organ entscheiden würde und das FHStG keinen Instanzenzug zu einem Kollegialorgan vorsieht. Da es sich hierbei um eine hoheitliche

Entscheidung handelt (vgl. § 10 Abs 6 FHSTG), müsste ein solcher Instanzenzug aber zusätzlich implementiert werden, was eine größere organisationsrechtliche Änderung wäre. A. Breinbauer führt weiters den zweiten hier bestehenden Änderungswunsch zu § 10 Abs 4 FHStG aus. Geändert werden soll außerdem die Kompetenz der Kollegiumsleitung in Z 1 (Änderungswunsch kursiv):

Der Leitung des Kollegiums obliegt:

1. sofern es hauptberuflich tätiges *Lehr und Forschungspersonal ist Personen sind*, die Erteilung von Anweisungen, *um die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau sicherzustellen; an Mitglieder des Lehr und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, sowie die zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;*

C. Dusek meint, dass dieser Änderungswunsch in den Grundsatz/in das Grundrecht der „Freiheit von Lehre und Forschung“ eingreifen würde. Hier wäre noch einmal eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

Da zu Punkt 26. noch einige Frage zu klären sind, wird vereinbart, dass eine kleinere Gruppe von Vorstandsmitgliedern hierzu im Vorfeld der nächsten Vorstandssitzung noch einmal berät. A. Breinbauer, B. Bittner, K. Edlinger-Ploder und C. Dusek erklären sich spontan bereit, an dieser Gruppe teilzunehmen. Bei weiterem Interesse wird um Kontaktaufnahme mit B. Breinbauer gebeten.

#### **Punkt 27. Kompetenzen der Kollegiumsleitung, im Konflikt mit Kompetenzen des Erhalters (§ 10 Abs 4 Z 1, Z 2 FHStG)**

Der Vorstand kommt vor dem Hintergrund der Diskussion zu Punkt 18. und 19. überein, dass Punkt 24. nicht im Konsultationsdokument verbleibt, sondern herausgenommen wird.

#### **Punkt 28. Titelführung nicht zwingend mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-“, (§ 10 Abs 8 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, dass diese Forderung nicht im Konsultationsdokument verbleiben soll, da sie die Zugehörigkeit zu einem anerkannten Hochschul-Sektor verleugnet und Verwechslungsgefahr mit schulischen Berufstiteln in sich birgt (auch an Unis ist „Univ.“ als Zusatz vorgesehen).

Der im Vorfeld eingebrachte Ergänzungswunsch, dass die Erhalter auch das Recht erhalten sollen „international gängige Bezeichnungen“ zu verleihen, wird vom Vorstand befürwortet.

#### **Punkt 29. Streichung der Bewerbungsgruppen (§ 11 Abs 1 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, dass diese Forderung nicht im Konsultationsdokument verbleiben soll. Gerade im Hinblick auf die Durchlässigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation soll diese Bestimmung enthalten bleiben, da sie einen USP des FH-Sektors ausweist, zu dem man sich weiterhin bekennen möchte.

#### **Punkt 30. Gebühren im Aufnahmeverfahren, Auslagerung und Ausschluss (§ 11 Abs 2 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, dass die Forderung nach einem Recht im Aufnahmeverfahren Gebühren einheben zu können, im Konsultationsdokument enthalten bleiben soll. Die Forderung wird aber als nicht dringend eingestuft (Stichwort: „Verhandlungsmasse“ iZm der Forderung nach einer „Anhebung der Fördersätze“).

Der Änderungswunsch bzgl. der Möglichkeit das Aufnahmeverfahren auf externe Dienstleister auszulagern, soll nicht aufgenommen werden. Diese Möglichkeit ist tatsächlich bereits jetzt gegeben, da das Gesetz hier einen entsprechenden Spielraum offenlässt.

**Punkt 31. Anerkennung um die „modulbezogene Anerkennung“ erweitern (§ 12 Abs 1 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, diesen Punkt im Konsultationsdokument zu belassen und als Forderung einzubringen.

**Punkt 32. Mehr Flexibilität bei den Prüfungsterminen (§ 13 Abs 3)**

Der Vorstand kommt überein, diesen Punkt im Konsultationsdokument zu belassen und als Forderung einzubringen.

**Punkt 33. Nicht-Antreten zu Prüfungsterminen (§ 13 Abs 5 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, dass diese Forderung nicht im Konsultationsdokument verbleiben soll. Er schließt sich der Kritik an, dass der Vorschlag den derzeit bestehenden Ermessensspielraum einschränke und außerdem eine dahingehende Regelung in der Prüfungsordnung getroffen werden könne.

**Punkt 34. Keine Vervielfältigung von Multiple Choice Fragen (§ 13 Abs 6 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, diesen Punkt im Konsultationsdokument zu belassen und als Forderung einzubringen. Zur vorgeschlagenen Ergänzung „Rechtsschutz beim Aufnahmeverfahren“ wird für die neuere Version eine geänderte Formulierung vorgelegt, die inhaltlich reduziert ist:

*„Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren*

*§ 13a (1) Studienwerberinnen und -werber können Einsicht in die Auswertungsprotokolle von Aufnahmeverfahren nehmen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses beantragen. Ein Recht auf Vervielfältigung besteht nicht.  
(2) Aufnahmeverfahren für Studien sind unbeschränkt wiederholbar.“*

**Punkt 35. Homogene Regelung zu den abschließenden Bachelor- und Masterprüfungen (§ 16 Abs 1 FHStG)**

Zu diesem Punkt wurden im Vorfeld der Sitzung einige Bedenken geäußert. Daher wird die unter Punkt 26. erwähnte Gruppe von Vorstandsmitgliedern auch zu diesem Punkt beraten und eventuell eine neue Formulierung vorlegen.

**Punkt 36. Reduktion auf eine einmalige Wiederholung des Studienjahres und klares Entscheidungsrecht der Studiengangsleitung (§ 18 Abs 4 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, dass der in diesem Punkt enthaltene Änderungswunsch im Dokument verbleiben soll. Der zusätzliche Satz „Die Studiengangsleitung entscheidet innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist über den Antrag.“ soll also bleiben.

Auch die Präzisierung, wonach die Wiederholung eines Studienjahres nur einmal während des Studiums möglich sein soll, soll bleiben.

Nicht aufgenommen wird der zusätzliche Wunsch nach einer Ergänzung, dass die neuerliche Aufnahme von Studierenden, die wegen einer negativen Beurteilung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, frühestens nach fünf Jahren möglich sein soll. Es soll vielmehr bei der aktuellen Rechtslage bleiben, wonach für Studierende, die wegen der negativen



Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich ist (vgl § 18 Abs 5 FHStG in der aktuellen Fassung).

Anmerkung: Der FHK liegen Informationen darüber vor, dass die ÖH offenbar im Zuge der aktuell anstehenden FHStG-Novelle einen expliziten Rechtsanspruch auf eine Wiederholung des Studienjahres erwirken möchte. Gefordert wird eine entsprechende Präzisierung in § 18 Abs 4 FHStG. Das BMBWF ist offenbar geneigt, diesem Ansinnen näher zu treten, steht aber guten Argumenten gegen eine derartige Änderung der Rechtslage offen gegenüber. Die FHK wird dazu in den nächsten Wochen entsprechende Gegenargumente entwickeln.

### **Punkt 37. Veröffentlichung von Masterarbeiten in digitaler Form (§ 19 Abs 3 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, dass die Forderung nach einer Möglichkeit, auch „digital“ zu veröffentlichen, nicht im Konsultationsdokument verbleiben soll. Das Gesetz ist schon derzeit so breit formuliert, dass eine digitale Veröffentlichung auch möglich ist. Der Zusatz, dass auch „wissenschaftliche“ Interessen für eine Sperrung sprechen können, soll aufgenommen werden.

### **Punkt 38. Datenschutzrechtliche Rolle von Studierenden beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 19 FHStG)**

Der Vorstand kommt überein, diesen Punkt im Konsultationsdokument zu belassen und als Forderung einzubringen.

### **Punkt 39. Erweiterung bei den Möglichkeiten, wiss. Arbeiten für ungültig zu erklären (§ 20 FHStG)**

Zu diesem Punkt besteht Einigkeit, dass er inhaltlich die richtige Intension aufweist. Es soll allerdings noch versucht werden, eventuell eine bessere Formulierung für den Änderungswunsch an das Ministerium zu finden. Daher wird die unter Punkt 26. erwähnte Gruppe von Vorstandsmitgliedern auch zu diesem Punkt beraten und eventuell eine neue Formulierung vorlegen.

### **Punkt 40. Hochschule für angewandte Wissenschaften statt Fachhochschule (§ 22 Abs 1 FHStG)**

Dieser Punkt wurde im Vorstand länger diskutiert, aber keine einhellige Meinung erzielt. Der Vorschlag soll bei der Vorstandssitzung am 27. September 2019 erneut diskutiert werden.

### **Punkt 3. Akkreditierte Doktoratsprogramme an Fachhochschulen**

Der Vorstand kommt nach längerer Diskussion überein, dass diese Forderung nicht im Konsultationsdokument verbleiben soll. Für diese Vorgehensweise sprechen strategische Gründe. Aktuell werden mit dem BMBWF die „Kooperativen Doktoratsprogramme“ verhandelt. Da die FHK zugestimmt hat, diese zu verhandeln, wäre es politisch nicht sinnvoll zeitgleich eigenständige akkreditierte Doktoratsprogramme zu fordern, da dies die Verhandlungen gefährden könnte. Die Forderung wird aber selbstverständlich im Hintergrund beibehalten.

Die restlichen Punkte, die noch nicht besprochen wurden, werden im Rahmen der Vorstandssitzung am 27. September besprochen. Es sind dies (in Klammer die Nummerierung aus der neuen Version des Konsultationsdokuments):

Punkt 2., 5.(4.), 7. (6.), 9. (8.), 10. (9.), 11. (10.), 12. (11.), 13. (12.), 15. (14.), 17. (16.)

Über die Punkte 26. (18.), 35. (24.) und 39. (28.) wird die erwähnte kleinere Gruppe von Vorstandsmitgliedern noch weiter beraten. Die Ergebnisse der Gruppe werden dem Vorstand sodann im Vorfeld seiner nächsten Sitzung am 27. September vorgelegt.

Die aktuelle Version des Konsultationsdokuments wird dem Protokoll in Anlage 1 beigelegt.

#### **Ad TOP 6)**

Präsident Ribitsch berichtet von einem Pressehintergrundgespräch, das im Vorfeld der Vorstandssitzung mit der Tageszeitung Die Presse geführt wurde. Inhaltlicher Fokus waren die „Fünf Fragen“, die die FHK den Parlamentsparteien gestellt hatte und zu denen zwischenzeitlich die Antworten bei der FHK eingegangen sind sowie das aktuelle Forderungspapier der FHK. Die FHK wird in den nächsten Tagen die Antworten breit im Sektor streuen sowie allen Stakeholdern zur Verfügung stellen. Die Vorstandsmitglieder werden gebeten, die Antworten breit zu streuen und vor allem auch den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zu übermitteln.

#### Nächste Vorstandssitzungen:

27. September 2019, FH St. Pölten

29. November 2019, FH Technikum Wien (danach FHK-Generalversammlung)



Präsident  
Mag. Raimund Ribitsch



i.V. der Schriftführerin  
Mag<sup>a</sup>. Heidi Esca-Scheuringer, MBL

Anlage: Konsultationsdokument aktuelle Version